

Satzungen

der

Feuerwehr Rietenberg
(Gemeinden Villmergen und Dintikon)

2010

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Feuerwehr Rietenberg" (Gemeinden Villmergen und Dintikon), nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FWG) vom 23. März 1971 und den §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978.

² Der Verband hat Sitz in Villmergen.

§ 2 Zweck

¹ Der Verband erfüllt für seine Mitglieder die nach der Feuerwehrgesetzgebung vorgeschriebenen Aufgaben, insbesondere durch

- a) die zweckmässige Organisation und den Einsatz einer gemeinsamen Feuerwehr;
- b) die erforderlichen Anschaffungen, Verwendung sowie den Unterhalt von Material und Einrichtungen.

² Im Übrigen bleiben die einzelnen Gemeinden innerhalb ihres Gebietes für die Erfüllung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Pflichten verantwortlich.

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören die Gemeinden Villmergen und Dintikon an.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der Aargauischen Gebäudeversicherung.

§ 4 Geschlechtsneutralität

Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

B. Organisation

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind die Konferenz der Gesamtgemeinderäte, der Vorstand, das Feuerwehrkommando und die Kontrollstelle.

§ 6 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, von denen Villmergen 6 und Dintikon 3 stellt.

² Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

³ Die Vorstandsmitglieder werden von den jeweiligen Gemeinderäten auf eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Zusammensetzung des Vorstandes richtet sich nach den Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung.

⁴ Die Konferenz der Gesamtgemeinderäte wählt gemeinsam den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁵ Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens 3 Mitgliedern einberufen. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

⁶ Der Vorstand wird nach den Ansätzen der Gemeinde Villmergen für Kommissionen entschädigt.

⁷ Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte des Verbandes zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

² Ihm obliegt der Vollzug aller Aufgaben, welche die Feuerwehrgesetzgebung dem Gemeinderat und der Feuerwehrkommission überträgt.

§ 8 Feuerwehrkommando

¹ Das Kommando über die Feuerwehr Rietenberg führt der Feuerwehrkommandant. Der Kommandant und der Vizekommandant werden durch die Konferenz der Gesamtgemeinderäte gewählt.

² In der Kommandoorganisation sollen die Gemeinden angemessen vertreten sein.

§ 9 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle wird von der Konferenz der Gesamtgemeinderäte auf Amtsdauer gewählt.

² Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Verband einen schriftlichen Bericht.

§ 10 Feuerwehrreglement

Der Vorstand erlässt ein Feuerwehrreglement.

§ 11 Einsatzkostentarif

Der Vorstand erlässt einen Einsatzkostentarif, welcher der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden bedarf.

§ 12 Bestand

Die Festsetzung des Bestandes der Feuerwehr Rietenberg erfolgt aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung sowie in der Regel nach der Bevölkerungszahl der Verbandsgemeinden.

§ 13 Feuerwehrübungen

Die Feuerwehrübungen sind angemessen auf die Verbandsgemeinden zu verteilen.

§ 14 Feuerwehribussen

Die Feuerwehribussen werden auf Antrag des Vorstandes vom jeweils zuständigen Gemeinderat ausgesprochen und fallen den entsprechenden Gemeinden zu.

§ 15 Antrags- und Auskunftsrecht

¹ Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt oder fallen könnte. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

² Jede stimmberechtigte Person des Verbandsgebietes und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

C. Anlagen und Inventar

§ 16 Eigentumsverhältnisse

¹ Die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde und stehen der Feuerwehr Rietenberg dauernd zweckgebunden zur Verfügung. Sie werden durch die jeweilige Gemeinde unterhalten. Die Betriebskosten werden dagegen dem Verband angelastet, soweit sie durch die Feuerwehr verursacht werden.

² Neue Anlagen und Einrichtungen, die ausschliesslich der Feuerwehr dienen, werden durch den Verband erstellt und gehen in dessen Eigentum über.

³ Das vorhandene Feuerwehrmaterial (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) wird ohne Wertausgleich in das Eigentum des Verbandes überführt. Ebenso wird neu angeschafftes Material Eigentum des Verbandes.

§ 17 Benützungsrcht

¹ Die Anlagen und Einrichtungen sowie das Feuerwehrmaterial stehen der Feuerwehr Rietenberg uneingeschränkt zu Verfügung.

² Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand über der Feuerwehr zur Verfügung stehende Räume in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

D. Finanzen

§ 18 Kostenverteilung

¹ Die Kosten für die laufenden Aufwendungen, ohne Unterhaltskosten für bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen, werden nach Abzug der Subventionen von den Verbandsgemeinden mit einem Sockelbetrag von 50 % (Villmergen 33 % und Dintikon 17 %) und im Übrigen im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand Gesamtbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik des Kantonalen Statistischen

Amtes) bezahlt. Stichtag für die Festsetzung der Einwohneranteile ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.

² Die Gemeindeanteile werden nach Abschluss des Rechnungsjahres sofort zur Zahlung fällig. Die rechnungsführende Gemeinde ist berechtigt, Akontozahlungen während des Jahres einzuverlangen. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins zu entrichten, der demjenigen entspricht, welcher für verspätete Steuerzahlungen angewendet wird.

³ Investitionen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden. Sie werden nach Abzug der Subventionen von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand gemäss Bevölkerungsstatistik des Kantonalen Statistischen Amtes jeweils 31. Dezember des Vorjahres) bezahlt. Für den Investitionsbegriff gelten die Bestimmungen des § 7 der Finanzverordnung vom 09. Juli 1984, wonach eine Ausgabe (brutto) als Investition zu verbuchen ist, wenn sie 1 % der Steuererträge beider Verbandsgemeinden übersteigt. Die Investitionsbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

⁴ Hydrantenentschädigungen und Feuerwehropflichtersatz werden durch diese Satzungen nicht berührt.

§ 19 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Villmergen. Die Verwaltungsentschädigung beträgt 2 % des Bruttoaufwandes der laufenden Rechnung des Vorjahres.

§ 20 Haftung des Verbandes

¹ Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Kostenverteilers gemäss § 18 vorstehend.

² Bei Schadenszufügung im Sinne von § 16 Abs. 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes haftet allein der Verband.

E. Schlussbestimmungen

§ 21 Beschwerdeweg

Verfügungen und Entscheide des Vorstandes und der Konferenz der Gesamtgemeinderäte können innert 20 Tagen seit Zustellung bei der Aargauischen Gebäudeversicherung mit Beschwerde angefochten werden.

§ 22 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist vorerst eine Einigungs-/Vermittlungsverhandlung vor der Aargauischen Gebäudeversicherung durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, urteilt das Aargauische Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 23 Austritt und Auflösung

¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und unter Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung möglich.

² Ein Verbandsaustritt ist den übrigen Verbandsgemeinden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, schriftlich anzuzeigen und nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

³ Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattungen jährlicher Betriebskostenbeiträge. Dagegen hat die austretende Gemeinde aufgrund einer dannzumal vorzunehmenden Bewertung Anspruch am Verbandsvermögen gemäss § 18 vorstehend.

⁴ Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der beiden Verbandsgemeinden und des Regierungsrates. In einem solchen Falle werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach dem Kostenverteiler gemäss § 18 vorstehend auf die Gemeinden verteilt.

§ 24 Änderung der Satzungen

Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Regierungsrates.

§ 25 Inkrafttreten

¹ Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Regierungsrates, am 01. Januar 2010 in Kraft.

² Diese Satzungen bilden einen integrierenden Bestandteil des gemeinsamen Feuerwehr-Reglements.

³ Diese Satzungen ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den beiden Verbandsgemeinden.

Genehmigungsvermerke

Von der Einwohnergemeindeversammlung Villmergen genehmigt am
05. Dezember 2008.

5612 Villmergen, 11. Mai 2009



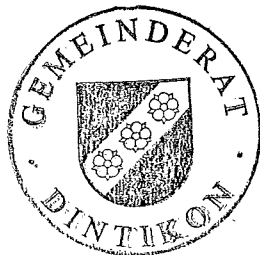
GEMEINDERAT VILLMERGEN


Paul Meyer, Gemeindeammann


Markus Meier, Gemeindeschreiber


Von der Einwohnergemeindeversammlung Dintikon genehmigt am
26. November 2008.

5606 Dintikon, 11. Mai 2009



GEMEINDERAT DINTIKON

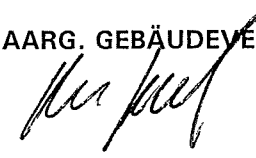

Robert Meyer, Gemeindeammann


Bernadette Müller, Gemeindeschreiberin

Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung gemäss § 4 Abs. 2
Feuerwehrgesetz.

5000 Aarau, 27. MAI 2009

AARG. GEBÄUDEVERSICHERUNG



Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau gemäss § 75 Ge-
meindegesetz.

5000 Aarau, 19. Juni 2009

REGIERUNGSRAT AARGAU

